

Benutzungsordnung für den Rathaushof als Festplatz in Ruppertsweiler, Lemberger Straße 8

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gestattungsart	1
§ 3 Benutzungsgebühr.....	2
§ 4 Umfang der Gestattung.....	3
§ 5 Ortsrecht/Hausrecht.....	3
§ 6 Belegungsplan	3
§ 7 Regelungen zur Nutzung	4
§ 8 Mietvertrag	4
§ 9 Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5
Anlage 1 Zur Benutzungsordnung für den Rathausplatz in Ruppertsweiler als Festplatz	6
Anlage 2 (Lageplan).....	7

§ 1 Allgemeines

Diese Benutzungsordnung gilt für den in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Ruppertsweiler stehenden Rathaushof in Ruppertsweiler, Lemberger Straße 8, als Festplatz.

§ 2 Gestattungsart

- 1) Soweit der Rathaushof nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Ruppertsweiler benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplanes den
 - a) örtlichen Vereinen
 - b) örtlichen Institutionen (zum Beispiel Kirche, Kindergarten)
 - c) Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Ruppertsweiler für private und gewerbliche Veranstaltungen
 - d) sonstigen auswärtigen Interessenten zur Verfügung.
- 2) Für die Benutzung des Rathaushofes durch örtliche Vereine wird pro Verein oder institutionelle Nutzer (zum Beispiel Kirche, Verbandsgemeinde) einmal jährlich auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet. Veranstaltungen des Kindergartens (auch Förderverein) sind gebührenfrei.
- 3) Bei Veranstaltungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie sonstigen auswärtigen Interessenten für private oder gewerbliche Zwecke ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

- 4) Der Rathaushof als Festplatz umfasst folgende Einrichtungen:
 - a) der Freiflächen innerhalb der Steinmauern mit einer Fläche von ca. 710 m² (Teilfläche)
 - b) Flurstück 13/133 (siehe Lageplan, Anlage 2).
 - c) Der Zugang über das Grundstück Wildstraße 11 ist nur auf eigene Verantwortung und mit
 - d) Zustimmung der Gemeinde zulässig.
 - e) der Holzunterstand zwischen Backhaus und Bauhofgebäude
 - f) Toilettenanlage im Rathaushof (Außenanlage).
- 5) **Folgende weitere Einrichtungen können örtlichen Vereinen und Institutionen auf Anfrage bereitgestellt werden:**
 - a) der Sitzungssaal kann von Vereinen und Institutionen für Versammlungen genutzt werden.
 - b) das Backhaus kann durch örtliche Vereine auf Anfrage kostenfrei mitgenutzt werden.
 - c) die Toiletten im Rathaus können auf Anfrage bei der Gemeinde als Personaltoiletten mit genutzt werden.
 - d) Die Nutzung der Freifläche auf dem Grundstück Wildstraße kann Vereinen für eine zusätzliche Gebühr gestattet werden.

§ 3 Benutzungsgebühr

- 1) Für die Benutzung des Rathaushofes wird eine Gebühr erhoben, die sich nach Nutzungstagen bemisst. Berechnungsgrundlage ist die Übergabe und Rückgabe der Schlüssel zum Rathaus. Diese Benutzungsgebühr wird in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- 2) Bei Nutzern, welche die Einrichtung gewerblich nutzen wollen (Erhebung von Eintrittsgeldern, Bewerbung der Veranstaltung und oder Verkauf von Speisen und Getränken) behält sich der Gemeinderat die Entscheidung über die Zustimmung und die Gebührenhöhe vor.
- 3) Es werden Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch erhoben. Stromverbrauch nach dem abgelesenen Zählerstand, entsprechend dem aktuellen Tarif des Lieferanten Wasserverbrauch nach dem abgelesenen Zählerstand, entsprechend dem aktuellen Tarif der Verbandsgemeindewerke, inclusive Abwasserbeseitigung. Die Verbrauchswerte werden jeweils auf die nächste volle Stelle aufgerundet.
- 4) Die Benutzungsgebühr und die angefallenen Nebenkosten sind nach Rechnungsstellung durch die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land zu überweisen.
- 5) Bei der Benutzungsgebühr handelt es sich um Nettopreise. Derzeit besteht noch keine Umsatzsteuerpflicht. Sobald die Gemeinde auf Grund gesetzlicher Regelungen der Umsatzbesteuerung unterliegt, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

- 6) Mit Ausnahme von örtlichen Vereinen und institutionellen Nutzern kann bei jeder Buchung des Rathaushofes vorab eine Kautions erhoben werden. Die Kautions ist vor der Veranstaltung auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Pirmasens-Land, IBAN DE54 5425 0010 0000 0000 42 zu überweisen.
- 7) Für die Nutzung weiterer Flächen, Gebäuden und Gegenständen können weitere Gebühren, anfallen. Gegenstände die in Anlage 1 nicht aufgeführt sind, stehen kostenfrei zur Verfügung.

§ 4 Umfang der Gestattung

- 1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Rathaushofes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 2) Aus wichtigen Gründen (zum Beispiel dringender Eigenbedarf) kann die Gestattung nach § 2 Absatz 1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Eine Rücknahme oder Einschränkung ist den betroffenen Nutzern so früh wie möglich mitzuteilen. Eine mündliche Unterrichtung genügt.
- 3) Aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung hat die Ortsgemeinde das Recht den Rathaushof ganz oder teilweise zu schließen.
- 4) Sollten Benutzer den Rathaushof unsachgemäß nutzen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, so behält sich die Ortsgemeinde vor diese Personen, Vereine oder Institutionen von der Nutzung auszuschließen.
- 5) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach § 4 Absatz 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Ebenso besteht kein Haftungsanspruch wegen eventuellem Einnahmeausfall.

§ 5 Ortsrecht/Hausrecht

Der Ortsbürgermeister oder von ihm bestimmte Vertreter üben das Hausrecht über das gesamte Gelände aus. Er hat das Recht, sich während der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung auf dem Gelände zu überzeugen und darf bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Abwehr ergreifen. Das Hausrecht ist für die Dauer einer Nutzung und in Abwesenheit eines Gemeindevertreters an den Mieter übertragen.

§ 6 Belegungsplan

Die Nutzung des Rathaushofes ist ausschließlich über den auf der Homepage der Ortsgemeinde verfügbaren Online-Kalender buchbar. (www.ruppertsweiler.de); Belegungskalender Rathaushof).

Personen ohne Online-Zugang können die Buchung in der Sprechstunde des Ortsbürgermeisters vornehmen. Die Homepage der Ortsgemeinde enthält eine umfangreiche Beschreibung zur Nutzung des Buchungsportals. Bestätigte Buchungen sind anonymisiert auch von Dritten einsehbar. Diese Termine können nicht mehr gebucht werden. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind zudem verpflichtet, den Ausfall einer Veranstaltung spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeinde mitzuteilen. Bei späteren Stornierungen kann die Benutzungsgebühr als Ausfallentschädigung erhoben werden. Alternativ kann ein Ersatznutzer benannt werden, welcher den Termin statt dem ursprünglichen Nutzer wahrnimmt.

§ 7 Regelungen zur Nutzung

- 1) Im Rahmen der abgeschlossenen Nutzungsverträge wird der Rathausplatz, die Toilettenanlage des Rathaushofes (Außengelände), der Holzunterstand, sowie alle Gegenstände, welche auf der nutzbaren Freifläche und unter dem Holzunterstand lagern, zur Verfügung gestellt. Von der Nutzung ausgenommen sind grundsätzlich die auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude, mit Ausnahme des Backhauses welches nur Vereinen zur Verfügung steht. Beschädigungen durch die Nutzung sind der Ortsgemeinde unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe der Schlüssel bekanntzugeben.
- 2) Dem Nutzer obliegt die Einholung notwendiger Erlaubnisse, wie zum Beispiel Gaststättenerlaubnis.
Hierzu kann die auf der Homepage verfügbare „Checkliste für Mieter / FAQ“ genutzt werden.
- 3) Die Benutzung des Rathaushofes erstreckt sich von 10:00 Uhr am Tag der Veranstaltung bis 10:00 Uhr des Folgetages. Im Falle einer mehrtägigen Nutzung bis um 10:00 Uhr des auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Kalendertag. Abweichende Nutzungszeiten, vor allem für notwendige Auf- und Abbauarbeiten, können individuell mit der Gemeinde vereinbart werden.
- 4) Der Rathausplatz ist in ordnungsgemäßem Zustand an die Ortsgemeinde zurückzugeben. Dazu zählt das Wegräumen aller selbst mitgebrachten oder durch die Gemeinde bereitgestellten Gegenstände, die Entsorgung des Abfalls und die Reinigung der Toilettenanlage, sowie alle genutzten Freiflächen.
- 5) Das Anlegen von Feuerstellen auf dem Grundstück ist untersagt. Die Nutzer dürfen eigene Grilleinrichtungen (Holzkohle- oder Gasgrills) einsetzen. Dabei ist zu beachten, dass Nachbarn nicht durch Gerüche oder Rauchentwicklung beeinträchtigt werden. Eine Nutzung von Feuerschalen und Feuersäulen kann auf Anfrage an geeigneten Plätzen durch die Gemeinde genehmigt werden. Die Nutzer sind dabei für die Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich.

§ 8 Mietvertrag

- 1) Die Nutzung des Rathausplatzes erfolgt nur auf der Basis eines schriftlichen Mietvertrages. Ein Vertragsvordruck ist auf der Homepage der Ortsgemeinde hinterlegt (siehe § 6). Der Mietvertrag ist unmittelbar nach der Buchungsbestätigung vollständig ausgefüllt an die Ortsgemeinde zu senden.
- 2) Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung und die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der/Die Erziehungsberechtigte trägt die Verantwortung für die Dauer der Mietzeit. Ihm obliegt die Aufsichtspflicht und sie ist für Schäden, Diebstahl, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Ruhestörung oder ähnliches verantwortlich und haftbar. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Nutzer übt während der Mietdauer das Hausrecht für den Rathaushof aus (vergleiche § 5). Er ist für die Ordnung auf dem Gelände, in den Toiletten und für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- 2) Um Lärmbelästigungen von Anwohnern möglichst gering zu halten, sind eventuell mitgebrachte Musikanlagen so zu betreiben, dass keine Ruhestörung entsteht. Die durch eine Veranstaltung verursachten Geräusche sind gleichfalls einzuschränken. Der Betrieb von Elektrogeräten ist nur entsprechend der vorhandenen Versorgung gestattet. Zudem müssen alle Geräte entsprechende CE-Kennzeichnung vorweisen und technisch sicher betrieben werden. Bei Schäden liegt die Haftung beim Betreiber der Geräte.
- 3) Beim Konsum von Alkohol sind die Bestimmungen des Jugendschutzes besonders zu beachten. Der Konsum, der Verkauf oder das Mitbringen von Drogen (auch Cannabisprodukten) ist verboten.
- 4) Bei Beschädigungen werden dem Nutzer die Kosten für die Wiederbeschaffung/Wiederherstellung von Gegenständen berechnet.
- 5) Für Gegenstände, die der Nutzer selbst mitbringt, übernimmt die Ortsgemeinde Ruppertsweiler keine Haftung. Alle selbst mitgebrachten Gegenstände sind nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 6) Das Abbrennen von Feuerwerk ist nicht erlaubt. Beim Betrieb von Grilleinrichtungen, Feuerschalen oder Feuersäuen sind die Bestimmungen des Brandschutzes einzuhalten.
- 7) Putzgeräte und Putzmittel (zum Beispiel für Toilettenreinigung) sind selbst mitzubringen.
- 8) Angefallener Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen, eventuell vorhandene Müllgefäße der Ortsgemeinde stehen hierfür nicht zur Verfügung. Die Entsorgung von Abfällen durch Gemeindebedienstete und vergleichbare Tätigkeiten im Anschluss an eine Nutzung werden dem Mieter je angefangener Stunde zuzüglich der für die Entsorgung anfallenden Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Ruppertsweiler, den 05. August 2025

Herbert Heid, Ortsbürgermeister

Anlage 1 Zur Benutzungsordnung für den Rathausplatz in Ruppertsweiler als Festplatz

- 1) Benutzungsgebühr für Bürger der Ortsgemeinde und örtliche Vereine und Institutionen, sofern die Benutzung nicht gebührenfrei ist: je Tag 65,00€
- 2) Benutzungsgebühr für sonstige private Nutzer und Vereine 85,00€
- 3) Benutzungsgebühr für gewerbliche Nutzer 150,00€
- 4) Nutzung der Freifläche in der Wildstraße, je Tag 10,00€
- 5) Versicherungsanteil, 10 % aus Benutzungsgebühr (Ziffer 1 – 4)
- 6) Stromkosten (entsprechend Verbrauch, je kWh) werden nach dem aktuellen Tarif des Lieferanten erhoben (derzeit 0,46 €/kWh)
- 7) Wasserverbrauch/Abwasserbeseitigung (entsprechend Verbrauch, je cbm) wird nach dem aktuellen Tarif der Verbandsgemeindewerke erhoben (derzeit 7 €/cbm)
(Anmerkung: Die Gemeinde wird über Tarifänderungen rechtzeitig informiert)
- 8) Einsatz von Gemeindebediensteten, gem. § 9 Ziff. 8, je angefangene Stunde 25,00€
- 9) Industriespülmaschine unter dem Holzstand (Vereine 15,00€ kostenfrei)
- 10) Garnituren, soweit verfügbar, pauschal (Vereine 25,00€ kostenfrei)
- 11) Abfallbeseitigungsgebühr, je 40 Liter Abfallmenge 4,00€
- 12) Kautions im Falle des § 3 Ziffer 6 100,00€
- 13) Schadensersatz, nach Anfall

Anlage 2 (Lageplan)

